



Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung

1. Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB).
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bestimmungen als angenommen.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Unsere Auftragsbestätigung ist für Vertragsinhalt und Lieferumfang maßgebend.
4. Für alle Angaben über technische Spezifikationen, Mengen, Maß und Gewichte gelten die handelsüblichen Toleranzen. Konstruktionsänderungen und sonstige Abweichungen, die sich auf die Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich auswirken, bleiben vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von MOC schriftlich bestätigt werden.

III. Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Solange der Besteller einer Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt oder sich mit einer Zahlung gemäß Abschnitt V, Ziffer 3 im Verzug befindet, ist eine Lieferfrist gehemmt. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die MOC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren wie z. B. Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von MOC oder deren Unterlieferanten eintreten, hat MOC auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MOC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
3. Geraten wir mit der Erbringung der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller folgende Rechte:
 - a) Wir haften für den Schaden, mit dessen Eintritt infolge des Verzuges nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den Angaben des Bestellers bei Vertragsabschluß gerechnet werden konnte. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf 3 % des Wertes des Liefergegenstandes für jeden angefangenen Monat des Verzuges, insgesamt auf 30 % des Vertragsgegenstandes, mit dem wir uns in Verzug befinden, begrenzt.
 - b) Der Besteller ist nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von 3 Monaten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit der Ausschluß dieses Anspruches im Hinblick auf ein besonderes Verschulden von uns, auf die besonderen Belange des Bestellers oder sonstige Umstände als grob unbillig erscheint. In diesem Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden, mit dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden konnte, höchstens jedoch auf den Wert des Liefergegenstandes begrenzt.
4. Können wir unsere Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die sich unserer Einflussnahme entziehen, wie z. B. Verzug unserer Vorlieferanten, Rücknahme einer Genehmigung oder ähnlichen Maßnahmen nicht innerhalb der Nachfrist von 3 Monaten erbringen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wird unsere Leistung durch unser Verschulden unmöglich, gilt die Regelung gemäß Ziffer 3 entsprechend.

IV. Preise

1. Die Preise gelten netto ab unserem Auslieferungslager zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
2. Die Preise unserer Auftragsbestätigung sind für die Dauer von 4 Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung wirksam. Gelangt der Vertrag – ganz oder teilweise – erst nach dem Ablauf dieser Frist zur Ausführung, wird der am Liefertag gültige Preis berechnet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Auslieferung. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Wechsel und/oder Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Erhebung des Protests entgegengenommen.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir unter Vorbehalt eines weiteren Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz gem. BGB zu berechnen. Das Recht des Bestellers, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.
3. Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Tage in Verzug geraten oder ist nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, die ernsthafte Zweifel an einer Erfüllung unserer Forderung begründet, können wir für die Auslieferung bestellter Ware Vorauszahlung verlangen.



VI. Versand und Gefahrtragung

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wenn wir die Beförderung übernehmen.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Besteller über, auch wenn wir die Ware ausliefern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nehmen wir die Ware mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Gefahr des Bestellers und auf seine Kosten auf Lager.

VII. Abnahme

1. Lieferungen auf Abruf bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und sind spätestens 12 Monate nach Auftragsbestätigung zur Abnahme fällig.
2. Sind wir aufgrund des Verzuges des Bestellers berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beläuft sich unser Schaden auf 20 % der vereinbarten Vergütung, dem Besteller bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens oder überhaupt keines Schadens nachzuweisen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt MOC vorbehalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen – auch aus anderen Lieferungen – einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Kaufpreisforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des anteiligen Wertes unserer Lieferung bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
3. Wir werden uns zustehende Sicherungen insoweit freigeben, als sie unsere offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
4. Wir sind bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.

IX. Gewährleistung

1. Unsere Lieferung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sie sich im Rahmen der verkehrsüblichen Toleranzen hält.
2. Der Besteller hat die Ware nach Empfang zu prüfen und Mängelrügen bei offensichtlichen und erkennbaren Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich bei uns zu erheben. Reklamationen wegen Beschädigungen der Ware werden nur berücksichtigt, falls der Besteller vor Abnahme der Ware den Zustand durch den anliefernden Spediteur schriftlich hat feststellen lassen.
3. Tritt an unserer Lieferung innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang (Gewährleistungsfrist) ein Mangel auf, der auf einem davor liegenden Umstand beruht, übernehmen wir die Gewährleistung unter Ausschluss weitergehender Ansprüche im folgenden Umfang:
 - a) Der Mangel wird nach unserer Wahl durch Reparatur, Austausch des defekten Teils oder Ersatzlieferung beseitigt. Ersetzt Liefergegenstände oder Teile werden unser Eigentum.
 - b) Der Gewährleistungsanspruch gemäß lit. a) ist ausgeschlossen, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt, der Mangel durch Verwendung für ungeeignete Zwecke oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstanden ist oder der Vertragsgegenstand ohne unsere Zustimmung verändert wurde.
 - c) Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder geraten wir mit der Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht länger als 4 Wochen in Verzug, kann der Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.
4. Fehlt unserer Leistung eine zugesicherte Eigenschaft, haften wir über den vorstehend festgelegten Umfang hinaus im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auf Schadensersatz. Unsere Haftung besteht in dem Umfang, in dem wir nach gewöhnlichen Lauf der Dinge mit dem Eintritt eines derartigen Schadens rechnen konnten.
5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, die auf Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaft gestützt werden, sind – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesen AGB, insbesondere in Abschnitt K. – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, die unmittelbar oder mittelbar auf Mängeln oder Eigenschaften unserer Lieferung beruhen oder auf ein damit im Zusammenhang stehendes Verhalten von uns zurückgeführt werden.
7. Die Verwendung von angelieferter Ware kann, trotz Einhaltung aller Vorschriften und Anwendung aller Erkenntnisse nach neuestem technischen und wissenschaftlichen Stand durch den Hersteller, Verletzungen bei Menschen an Körper und Gesundheit und Schäden an Sachen verursachen. Der Besteller verpflichtet sich, die bei ihm mit der Ware eventuell in Berührung kommenden Personen darauf hinzuweisen. Er anerkennt mit der Kenntnisnahme dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, dass er auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden ist und gegebenenfalls die Geltendmachung von Haftungs minderungen des Herstellers oder des ihm gleichgestellten Lieferanten nach dem so genannten Produkthaftungsgesetz gemäß der Richtlinie des Rates der EG vom 25. Juli 1985 akzeptiert.
8. Anspruch gegen MOC wegen Mängel stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.



Methods of Cleaning

X. Rücktrittsrechte des Bestellers / Schadensersatzansprüche

1. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Liefergegenstände für die vom Besteller vorgesehene Verwendung geeignet sind. Die Zusendung von Mustern ist keine Zusicherung einer besonderen Eigenschaft, hierfür bedarf es einer schriftlichen Zusicherung.
2. Soweit in diesen AGB oder individuellen Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Mitarbeiter Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sowie alle gesetzlichen Rücktrittsrechte ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
3. Soweit in diesen AGB Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies nicht für einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruht oder soweit für Erfüllungsgehilfen eine zwingende Haftung besteht. In diesen Fällen sind wir nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der für uns bei Abschluß des Vertrages vorhersehbar war.
4. Für uns übersandte Musterteile übernehmen wir keine Garantie. Schadensersatzansprüche bei Verlust, Untergang und Beschädigung sind ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Unternehmens.
3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Besteller bestehenden Vertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrechts, des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze oder sonstige Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen, ebenfalls die Anwendung des CISG.
6. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in diesem Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

01/2007

**MOC Danner GmbH
Wiesenstraße 9
D-72119 Ammerbuch**

**Tel.: 0049-70332-955968-0
Fax: 0049-7032-955968-20**

**info@moc-danner.de
www.moc-danner.de**